

Satzung des NeuroCamp Munich eV

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „NeuroCamp Munich“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „NeuroCamp Munich eV“

Er hat seinen Sitz in München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, im Rahmen jährlicher mehrtägiger Veranstaltungen Oberstufenschülern Grundkenntnissen der Neurobiologie und des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln sowie Neugierde und Interesse für das Fach Neurobiologie im Speziellen sowie Naturwissenschaften im Allgemeinen zu wecken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar speziell der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel müssen zeitnah im Sinne von § 55 AO verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Insbesondere ist nach dem freien Ermessen des Vorstands auch die Zulassung einer befristeten Mitgliedschaft im Verein für die Teilnehmer der jährlichen Veranstaltungen möglich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein

ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Umlage für diejenigen befristeten Mitglieder festgelegt werden, die Teilnehmer der NeuroCamps sind. Diese Umlage soll die auf diese Mitglieder anteilig entfallenden Selbstkosten des Vereins für die Durchführung des NeuroCamps des jeweiligen Jahres decken. Soweit aufgrund eingeworbener Spenden möglich, soll durch Beschluss der Mitgliederversammlung bedürftigen Mitgliedern die Umlage erlassen werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz. Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die der Vorstand in Ausübung seines Amtes verursacht hat, werden vom Verein ersetzt, sofern dem Vorstand kein Vorsatz zur Last fällt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung soll über eine Geschäftsordnung beschließen, in der die Aufgaben und Verantwortlichkeit innerhalb des Vereins verteilt werden.

Die Mitgliederversammlung soll über die Entlastung des Vorstands beschließen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (einschließlich Email-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege einer Videokonferenz stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht anwesend sind. Sie kann durch Beschluss die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern. Über die Annahme von Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder.
3. Befristete Mitglieder des Vereins haben kein Stimmrecht.
4. Satzungsänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.







§ 10 Anfallsberechtigung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LMU München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

München, den 03.04.2018

Natalia Filvarova 
 Marta Wesolawski 
 Liana Pedro  Liana Pedro
 Chaitali Mukherjee  Charital. m
 Stephen James Guion  Stephen James Guion
 Judita Huber  Judite Huber
 Baccara Hizi 